



Hausordnung

1. Allgemeines

Diese Hausordnung dient dem geregelten Miteinander sowie der Sicherheit und dem Wohlbefinden aller Kinder, Eltern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung.

Alle an der Einrichtung beteiligten Personen sind angehalten, die nachstehenden Regelungen einzuhalten und zu respektieren.

Der Besuch der Gesamteinrichtung erfolgt auf Grundlage des abgeschlossenen Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung, der Gemeinde Brühl. Ergänzend gelten die jeweils gültige Satzung der Gemeinde Brühl sowie die vertraglichen Regelungen.

Die Eltern sind verpflichtet, der Einrichtung stets aktuelle Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Notfallkontakte) sowie relevante Informationen (z. B. Sorgerechtsregelungen) mitzuteilen und Änderungen unverzüglich bekannt zu geben, um eine sichere Erreichbarkeit im Alltag und in Notfällen zu gewährleisten.

2. Öffnungszeiten

Die Gesamteinrichtung Sonnenschein Hort ist montags bis freitags von 7:15 Uhr bis 14:00 Uhr für die Kernzeitbetreuung sowie bis 17:00 Uhr für den Hortbereich geöffnet.

Die tägliche Verweildauer eines Kindes richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit.

Änderungen der Öffnungszeiten, z. B. an Feiertagen, bei Fortbildungen oder aus organisatorischen Gründen, werden den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Die vereinbarten Bring- und Abholzeiten sind grundsätzlich einzuhalten, um den pädagogischen Tagesablauf nicht zu stören.

3. Schließzeiten

Die Schließtage werden vom Leitungsteam im Einvernehmen mit dem Träger sowie den anderen Gemeindeeinrichtungen festgelegt.

Die jeweils gültigen Schließzeiten sind dem aktuellen Schließplan zu entnehmen. Dieser wird den Eltern rechtzeitig über die Stay-Informed-App (digitale Pinnwand) oder bei Bedarf in Papierform zur Verfügung gestellt. An Schließtagen findet keine Betreuung statt.



Die Einrichtung ist in der Regel für zwei Wochen während der Sommerferien sowie über die gesamten Weihnachtsferien geschlossen.

Darüber hinaus kann die Einrichtung an einzelnen zusätzlichen Tagen, z. B. an Brückentagen, pädagogischen Tagen (Fortbildungs-/Teamtage) oder aus besonderen organisatorischen Gründen geschlossen bleiben.

Sofern sich Einschränkungen des Betriebs (z. B. verkürzte Öffnungszeiten aufgrund von Personalmangel) abzeichnen, werden die Eltern frühestmöglich informiert.

In dringenden Ausnahmefällen (z. B. plötzlicher, massiver Personalausfall) kann es erforderlich sein, sehr kurzfristig organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Aufsichtspflicht und die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten. Dies kann auch eine zeitweise Reduzierung der Betreuungszeiten im Rahmen der rechtlichen und vertraglichen Möglichkeiten umfassen.

4. Bringen und Abholen der Kinder

Die vereinbarten Bring- und Abholzeiten sind grundsätzlich einzuhalten.

Kernzeitbetreuung: ab 7:15 Uhr bis schulabhängig spätestens 14:00 Uhr

Hortbetreuung: ab 7:15 Uhr bis schulabhängig 15:30 Uhr bzw. 17:00 Uhr

In dringenden Fällen (z. B. Arzt- oder Therapietermine) ist ein Verlassen der Einrichtung außerhalb der regulären Abholzeiten nach vorheriger Absprache mit dem Gruppenpersonal möglich.

Soll ein Kind nach Ablauf der vereinbarten Betreuungszeit alleine nach Hause gehen, ist hierfür eine schriftliche Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich.

Alle abholberechtigten Personen sind in der entsprechenden Einwilligungserklärung zu benennen. Nach vorheriger Mitteilung der Sorgeberechtigten kann auch eine dritte Person das Kind abholen; diese hat sich in der Einrichtung auszuweisen.

Bei absehbaren Verspätungen sind die Eltern verpflichtet, die Einrichtung telefonisch zu informieren.

Schulverweise

Kinder, die von der Schule – unabhängig von der Dauer – vom Unterricht ausgeschlossen wurden (z. B. durch einen Schulverweis), können an diesem Tag auch nicht an der Betreuung im Hort teilnehmen.

Dies gilt, da die schulische Anwesenheit Voraussetzung für die anschließende Betreuung im Hort ist und die Aufsichtspflicht während eines Schulverweises nicht übernommen werden kann.



5. Ferienbetreuung

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt 4–6 Wochen vor Ferienbeginn über die Stay-Informed-App unter Angabe einer verbindlichen Anmeldefrist.

Die Anmeldung ist verbindlich. Es gelten für Abrechnung und Erstattung die Regelungen der jeweils gültigen Gebührensatzung der Gemeinde Brühl.

Erforderliche Krankmeldungen sind spätestens am ersten regulären Betreuungstag nach den Ferien bei der Einrichtung einzureichen.

6. Kleidung

Die Kinder halten sich täglich im Freien auf. Bitte achten Sie daher auf zweckmäßige, bequeme Kleidung, die der Jahreszeit und der Witterung entspricht und ausreichend Bewegungsfreiheit ermöglicht.

Alle Kleidungsstücke sind gut lesbar mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Bei besonderem witterungsbedingtem Bedarf (z. B. Badesachen, Sonnenschutz) werden die Eltern rechtzeitig informiert.

Eine vollständige Wechselgarderobe ist bei Bedarf mitzubringen und regelmäßig auf Sauberkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

7. Gesundheit und Hygiene

Kinder dürfen die Einrichtung nicht besuchen, wenn sie an ansteckenden Erkrankungen leiden oder nicht in der Lage sind, am regulären Betreuungsalltag teilzunehmen.

Im Falle meldepflichtiger Erkrankungen sind die Hinweise des Gesundheitsamtes zur Wiederezulassung nach § 34 Infektionsschutzgesetz zu beachten.

Die Gabe von Medikamenten durch das pädagogische Personal erfolgt grundsätzlich nicht. Ausnahmen sind nur bei medizinischer Notwendigkeit (z. B. chronische Erkrankungen) nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung sowie einer schriftlichen Vereinbarung möglich.

Die Einrichtung achtet auf die Einhaltung allgemeiner Hygienevorschriften, insbesondere auf regelmäßiges Händewaschen und die hygienische Nutzung der Sanitärbereiche.

Krankmeldung der Kinder

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit rechtzeitig bei der Einrichtung abzumelden.



Erfolgt keine Abmeldung, wird die Einrichtung aus Gründen der Aufsichtspflicht und des Kindeswohls gegebenenfalls nachfragen. Eine dauerhafte telefonische Nachverfolgung von Fehlzeiten ist jedoch nicht möglich.

8. Sicherheit

Türen mit Schließanlagen dürfen ausschließlich von Erwachsenen bedient werden.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen und Festen außerhalb der regulären Betreuungszeiten liegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich bei den Eltern bzw. den von ihnen beauftragten Begleitpersonen.

Alle Park- und Hinweisschilder auf dem Gelände sind zu beachten.

Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände (z. B. Messer, Feuerzeuge, Glasflaschen, spitze oder scharfe Gegenstände) ist untersagt.

Rauchverbot

Auf dem gesamten Gelände der Einrichtung gilt ein absolutes Rauchverbot.

Dies gilt für alle Personen (Eltern, Besuchende, Mitarbeitende) sowie für alle Formen des Rauchens, einschließlich E-Zigaretten und vergleichbarer Produkte.

Auf dem Gelände sind keine Hunde erlaubt. Ausgenommen hiervon sind die anerkannten pädagogischen Hunde der Einrichtung, deren Aufsicht beim Fachpersonal liegt.

Den Anweisungen des Personals, insbesondere in Notfällen oder bei Sicherheitsunterweisungen, ist Folge zu leisten.

Die Einrichtung übt im Rahmen ihrer Verantwortung das Hausrecht aus.

Bei grobem Fehlverhalten, insbesondere bei aggressivem, beleidigendem, bedrohlichem oder übergriffigem Verhalten gegenüber Kindern, Mitarbeitenden oder anderen Eltern, kann die Einrichtungsleitung Eltern oder andere erwachsene Personen vorübergehend oder dauerhaft des Gebäudes und/oder des Geländes verweisen.

Der Verweis dient dem Schutz der Kinder, der Mitarbeitenden sowie der Aufrechterhaltung eines sicheren und geordneten Betriebs.

9. Verpflegung

Die Kinder erhalten in der Mensa ein ausgewogenes, kindgerechtes und warmes Mittagessen sowie Trinkwasser.



Der aktuelle Speiseplan ist über die Stay-Informed-App einsehbar und zusätzlich an der Infotafel der Einrichtung ausgehängt.

Bitte geben Sie Ihrem Kind ausschließlich Wasser oder ungesüßte Tees in einer bruchsicheren Trinkflasche mit. Gezuckerte Getränke sind im Alltag nicht erwünscht.

Kinder ohne Anmeldung zum Mittagessen („Kaltesser“) bringen bitte eine gesunde, ausgewogene Mahlzeit mit. Süßigkeiten und stark zuckerhaltige Snacks sind nicht erwünscht.

Über Allergien, Unverträglichkeiten oder besondere Ernährungsformen ist die Einrichtung frühzeitig, möglichst bereits bei der Anmeldung, zu informieren. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.

Speisen über den üblichen Rahmen hinaus (z. B. für Geburtstage oder Feiern) bedürfen einer vorherigen Absprache mit dem pädagogischen Personal.

10. Verhalten in der Einrichtung

Ein respektvoller, wertschätzender Umgang miteinander ist Grundlage des Zusammenlebens in der Einrichtung.

Körperliche oder verbale Gewalt, diskriminierende Sprache, Beschimpfungen oder Mobbing werden nicht toleriert.

Kinder, Eltern und Mitarbeitende gehen sorgfältig mit Räumen, Mobiliar, Spiel- und Arbeitsmaterialien um. Beschädigungen sind unverzüglich dem Personal zu melden.

11. Elternarbeit und Kommunikation

Ein offener, transparenter und regelmäßiger Austausch zwischen Eltern und Einrichtung bildet die Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit im Sinne des Kindes.

Elternabende, Informationsveranstaltungen und Entwicklungsgespräche finden nach Ankündigung oder individueller Vereinbarung statt. Die Teilnahme wird ausdrücklich empfohlen.

Mitteilungen der Einrichtung erfolgen schriftlich oder digital und gelten als zugegangen. Die Eltern stellen sicher, dass sie über die angegebenen Kontaktwege erreichbar sind.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten von Kindern und Familien werden vertraulich behandelt und gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (insbesondere DSGVO) verarbeitet.



Foto-, Video- oder Tonaufnahmen durch die Einrichtung erfolgen ausschließlich mit schriftlicher Einwilligung der Eltern und nur für die vereinbarten Zwecke. Eine Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Eltern und andere Besuchende dürfen grundsätzlich nur ihr eigenes Kind fotografieren oder filmen. Aufnahmen, auf denen weitere Kinder erkennbar sind, bedürfen der Einwilligung der betroffenen Sorgeberechtigten.

Bei öffentlichen Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Dritte Foto- oder Videoaufnahmen anfertigen. Die Einrichtung selbst erstellt Aufnahmen nur im Rahmen vorliegender Einwilligungen.

13. Digitale Endgeräte

Das Mitbringen von Mobiltelefonen in die Einrichtung ist grundsätzlich nicht gestattet.

Smartwatches dürfen nur im sogenannten *Schulmodus* bzw. in einer Form getragen werden, in der keine Telefonie-, Nachrichten-, Aufnahme- oder Ortungsfunktionen genutzt werden können.

Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für mitgebrachte digitale Endgeräte.

Bei Verstößen behält sich die Einrichtung vor, das Gerät für die Dauer des Betreuungstages sicher aufzubewahren und den Sorgeberechtigten zu übergeben.

14. Versicherung und Haftung

Die Kinder sind während der Betreuungszeit sowie auf den direkten Wegen zur und von der Einrichtung gesetzlich unfallversichert.

Für private Gegenstände der Kinder übernimmt die Einrichtung keine Haftung. Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen.

15. Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das Haus- und Weisungsrecht obliegt dem Leitungsteam der Einrichtung.

Änderungen oder Ergänzungen der Hausordnung werden den Eltern rechtzeitig schriftlich oder in digitaler Form mitgeteilt.



Mit Abschluss des Betreuungsvertrages erkennen die Eltern diese Hausordnung als verbindlich an.

Bei wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann der Betreuungsvertrag durch den Träger im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen gekündigt werden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift(en) der Sorgeberechtigten: